

STREITSACHENORDNUNG

Artikel 1 – Massnahmen zu Lasten der Clubmitglieder – Verfahren

1. Sollten Mitglieder ihre Pflichten verletzen oder gegen die Satzung oder Clubordnung verstossen, ergreift der Clubvorstand je nach der Art und Schwere des beanstandeten Tatbestands die folgenden Strafmassnahmen:

- a) Verwarnung;
- b) Suspendierung von der Vereinsaktivität bis zu einem Jahr;
- c) Ausschluss;
- d) Streichung.

2. Der Ergreifung der oben genannten Massnahmen hat das folgende Verfahren vorauszugehen:

- a) Der Präsident fordert das schuldige Mitglied schriftlich auf, seinen Satzungspflichten nachzukommen. Sollte das Mitglied innerhalb der nachfolgenden 15 Tage seine Pflicht nicht erfüllen und sein Verhalten nicht rechtfertigen, übermittelt der Präsident ihm einen vertraulichen schriftlichen Verweis mit der Anordnung der Pflichterfüllung. Nach Verlauf von dreissig Tagen, ohne dass das Mitglied für die Pflichterfüllung gesorgt hat, wird die Situation dem Vorstand in seiner darauffolgenden Sitzung unterbreitet;
- b) sobald der Vorstand die Gründe für die Anwendung einer der Strafmassnahmen festgestellt hat, legt er mit begründeter Entscheidung mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Strafe des Falls fest. Der Präsident teilt dem Mitglied die Strafmassnahme in den darauffolgenden zehn Tagen schriftlich mit;
- c) für die Streichung wird das gleiche Verfahren wie für die anderen Strafmassnahmen angewandt, aber es bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder für den Beschluss;
- d) der Clubsekretär teilt binnen fünfzehn Tagen dem Zonengouverneur, dem zuständigen Distriktpräsidenten und dem Generalsekretariat die Strafmassnahmen sowie die Namen der mit endgültigem und nicht mehr anfechtbarem Beschluss bestraften, ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglieder mit. Das Generalsekretariat sorgt für die nachfolgenden Anmerkungen.
- e) Die aus einem Club gestrichenen Mitglieder dürfen nicht wieder aufgenommen werden, auch nicht in einen anderen Club.

Artikel 2 – Massnahmen zu Lasten der Mitglieder der internationalen und nationalen Organe und der Inhaber von Ämtern, die nicht als Organe qualifiziert sind.

1. Im Falle schwerer Pflichtverletzung oder Verstosses gegen die Satzung oder Verbandsordnung seitens eines Mitglieds der internationalen Organe oder eines Inhabers eines Amtes, das nicht als Organ zu qualifizieren ist, beanstandet der Präsident des entsprechenden Organs oder der Verantwortliche für das Amt schriftlich dem Betreffenden den Verstoss und gewährt ihm dreissig Tage für die Pflichterfüllung und/oder den Gegenbeweis.

2. Im Falle der nationalen und territorialen Ämter, die nicht als Organe zu qualifizieren sind, steht die Beanstandung dem Gouverneur oder dem Distriktpräsidenten zu.

3. Wenn der Betreffende innerhalb der oben genannten Frist die Gründe für die Beanstandung beseitigt, kann er sein Amt wieder aufnehmen. Im negativen Fall erklärt der Präsident des Organs, der Verantwortliche für das Amt, der zuständige Distriktpräsident oder der zuständige Gouverneur mit begründeter Entscheidung die Amtsverwirkung des Betreffenden.

4. Sollte ein Distriktpräsident, ein Zonengouverneur oder ein Präsident eines internationalen Kollegiums die schweren in den Punkten 1 und 2 dieses Artikels genannten Pflichtverletzungen oder Verstösse begehen, wird das Verwirkungsverfahren unter den gleichen, in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen vom Präsidium beschlossen.

5. Wenn die Verwirkungserklärung eine Leerstelle des Gouverneursorgans oder des Präsidenten eines Nationaldistrikts zur Folge hat, sorgt das Präsidium für die Ernennung eines Kommissars, der alle betreffenden Aufgaben für eine Höchstdauer von sechs Monaten übernimmt. Der Kommissar nimmt die Mitarbeit aller in die Ämter gewählten und/oder in der Zone oder dem Distrikt für die Ämter ernannten und nicht verwirkten Personen in Anspruch, um in der genannten Frist das ausgefallene Organ zu ersetzen.

Artikel 3 – Berufungen

1. Berufungen der Clubmitglieder

1.1 Gegen die Disziplinar-massnahmen

Das Mitglied ist befugt, gegen die Disziplinar-massnahmen des Clubvorstands unter Einhaltung des in Art. 4 dieser Ordnung genannten Verfahrens in erster Instanz beim Schiedsgericht des Clubs, in zweiter Instanz beim Schiedsgericht der Zone und/oder des Distrikts und in dritter Instanz beim Schiedsgerichts- und Satzungs-garantiekollegium von P.I. (C.G.S.) Berufung einzulegen, falls es Interesse daran hat.

1.2 Gegen die Versammlungsbeschlüsse des eigenen Clubs

1.2.1 Gegen die Versammlungsbeschlüsse des eigenen Clubs, die ein Mitglied wegen Satzungs- oder Clubordnungsverstösse für fehlerhaft erklären, hat es das Recht, in erster Instanz beim Schiedsgericht der Zone und/oder des Distrikts und in zweiter Instanz beim Schiedsgerichts- und Satzungs-garantiekollegium von P.I. (C.G.S.) Berufung einzulegen.

1.2.2 Der vom Präsidenten vertretene Clubvorstand besitzt unter Einhaltung des in Art. 4 dieser Ordnung genannten Verfahrens das gleiche Berufungsrecht bei den Organen zweiter und dritter Instanz, falls er Interesse daran hat, gegen die negativen Beschlüsse auf Grund der Klage eines Mitglieds.

1.3 Gegen Verhaltensweisen anderer Mitglieder des eigenen Clubs, die die Verbandsprinzipien verletzen

1.3.1 Gegen ein Mitglied oder die Mitglieder, die mit ihrem Verhalten die in Art. 4.3 der Satzung genannten Prinzipien verletzen, hat das sich als beleidigt fühlende Mitglied das Recht, unter Einhaltung des in Art. 4 dieser Ordnung genannten

Verfahrens in erster Instanz beim Schiedsgericht des Clubs, in zweiter Instanz beim Schiedsgericht der Zone und/oder des Distrikts und in dritter Instanz beim Schiedsgerichts- und Satzungsgarantiekollegium von P.I. (C.G.S.) Klage zu erheben.

1.3.2. Aus den gleichen Gründen kann gegen Mitglieder anderer Clubs in erster Instanz beim Schiedsgericht der Zone und/oder des Distrikts und in zweiter Instanz beim C.G.S. von P.I. Klage erhoben werden.

1.3.3 Die Klagen von Mitgliedern gegen Mitglieder der internationalen, nationalen oder territorialen Organe sowie gegen Personen, die Ämter in Organismen bekleiden, die nicht als Organe zu qualifizieren sind - zum Beispiel die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse, der Revisorenkollegien der Zonen und Distrikte oder der von den Organen ernannten Kommissionen - oder gegen den Generalsekretär werden in einziger Instanz vor dem C.G.S. von P.I. erhoben.

1.3.4 In allen oben aufgeführten Fällen klagen die Clubmitglieder, die dem übernationalen Distrikt angehören, in einziger Instanz vor dem C.G.S. von P.I.

2. Berufungen der Clubs

2.1 Gegen Disziplinarmaßnahmen

Gegen die gegebenenfalls vom Distriktpäsidenten oder vom Zonengouverneur gemäss Art. 34 f. und 35 g. der Verbandsordnung ergriffenen Massnahmen hat der Clubpräsident auf mit absoluter Mehrheit gefasster Vollmacht seines Vorstands das Recht, unter Einhaltung des in Art. 4 dieser Ordnung genannten Verfahrens in einziger Instanz vor dem C.G.S. von P.I. Berufung einzulegen.

2.2 Gegen die Beschlüsse der Zonen-, Distrikt- und Generalversammlungen

2.2.1 Gegen die Beschlüsse der Zonen- und/oder Distriktversammlungen, die wegen Satzungs- oder Verbandsordnungsverstösse für fehlerhaft gehalten werden, hat der Clubpräsident das Recht, auf Vollmacht seines Vorstands unter Einhaltung des in Art. 4 dieser Ordnung genannten Verfahrens in einziger Instanz vor dem C.G.S. von P.I. Berufung einzulegen.

2.2.2. Gegen die Annahme und/oder Ablehnung der Bewerbungen um die Organämter und/oder Zonen- und Distriktämter werden die Berufungen gemäss den Sonderordnungen geregelt, die die Zonen und Distrikte für diesen Bereich ausarbeiten werden.

2.2.3 Gegen die Beschlüsse der Generalversammlungen, die wegen Satzungs- oder Verbandsordnungsverstösse für fehlerhaft gehalten werden, hat der Clubpräsident das Recht, auf mit absoluter Mehrheit gefasster Vollmacht seines Vorstands unter Einhaltung des in Art. 4 dieser Ordnung genannten Verfahrens in einziger Instanz vor dem C.G.S. von P.I. Berufung einzulegen.

2.2.4 Die Berufungen von Clubs gegen Mitglieder der internationalen, nationalen oder territorialen Organe sowie gegen Personen, die Ämter in Organismen bekleiden, die nicht als Organe zu qualifizieren sind - zum Beispiel die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse, der Revisorenkollegien der Zonen und Distrikte oder der von den Organen ernannten Kommissionen - oder gegen den Generalsekretär werden in einziger Instanz vor dem C.G.S. von P.I. erhoben.

2.2.5 Auf jeden Fall sind die Berufungen der Clubs mit dem Protokoll des Vorstands zu versehen, aus dem der mit absoluter Mehrheit gefasste Willen der gewählten Vorstandsmitglieder hervorgeht.

3. Berufungen der Mitglieder der Organe und der Amtsträger

Gegen die gemäss Art. 2.3 und Art. 2.4 dieser Ordnung gegebenenfalls gegen ein Mitglied eines internationalen, nationalen oder territorialen Organs oder eines Amtsträgers ergriffenen Strafmassnahmen hat der Betreffende das Recht, unter Einhaltung des in Art. 4 dieser Ordnung genannten Verfahrens in einziger Instanz vor dem C.G.S. von P.I. Berufung einzulegen.

Das gleiche Recht haben die Betreffenden auch gegen die in Art. 36 der Verbandsordnung von P.I. vorgesehenen Verwirkungserklärungen.

Artikel 4 – Garantiesystem – Verfahren und Strafmassnahmen

1. Verfahren

1.1 Die Berufungen sind dem zuständigen Schiedsgerichts- oder Satzungsgarantiekollegium zuzustellen und der Gegenpartei innerhalb von zehn Tagen ab der Benachrichtigung über die Strafmassnahme oder das Verhalten, gegen das zu klagen ist, mitzuteilen.

Die Schiedsgerichte der Clubs, der Zonen und/oder der Distrikte entscheiden innerhalb von dreissig Tagen ab Empfang der Klage und übermitteln den Betreffenden den vollständigen Text innerhalb der nachfolgenden zwanzig Tage.

Es ist möglich, gegen diese Entscheidung im Sinne der vorstehenden Artikel bei der höheren Kollegiumsinstanz binnen zehn Tagen ab Empfang der angefochtenen Strafmassnahme Berufung einzulegen.

Die Berufungen in dritter oder zweiter Instanz beim C.G.S.-Kollegium von P.I. sind binnen fünfzehn Tagen nach Empfang der angefochtenen Strafmassnahme zuzustellen.

Das Schiedsgericht- und Satzungsgarantiekollegium von P.I. (C.G.S.) entscheidet endgültig innerhalb von vierzig Tagen ab Empfang der Berufung, und die Entscheidung wird den Betreffenden binnen dreissig Tagen ab Fällung mitgeteilt.

Die in einziger Instanz dem C.G.S. unterbreiteten Berufungen sind innerhalb von fünfzehn Tagen ab Kenntnissnahme des Tatbestands, gegen den zu klagen ist, zu übermitteln.

In jeder Stufe der Berufung ist die Gegenpartei innerhalb der genannten Fristen davon zur Vermeidung der Nichtigkeit zu unterrichten.

1.2 Der Lauf der Fristen für die Entscheidungen der Kollegien kann nur einmal durch eine schriftliche Anforderung von Erklärungen oder Unterlagen unterbrochen werden, die das beschliessende Kollegium den betreffenden Parteien zustellt.

Der Fristablauf wird auf jeden Fall für die Kollegien vom 1. bis zum 31. August jedes Jahres unterbrochen.

1.3 Etwaige in dieser Ordnung nicht berücksichtigte Fälle sind in einziger Instanz dem Satzungsgarantiekollegium von P.I. zu unterbreiten, das nach Billigkeit entscheidet.

2. Strafmassnahmen gegenüber den Clubs

2.1 Im Falle schweren Verstosses eines Clubs gegen die Satzungs- und Verbandsordnungspflichten sowie im Falle säumiger Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags an P.I. oder der in der Verbandsordnung aufgeführten Distrikt- oder Zonenbeiträge seit mehr als sechs Monaten ermahnen die Kontrollverantwortlichen schriftlich den Clubpräsidenten, damit er unverzüglich für die Beseitigung jeden Verstosses gegen die Satzungs- und Verbandsordnungspflichten sorgt.

Sollte nach dreissig Tagen die Lage noch nicht in Ordnung sein, übermittelt das zuständige Organ dem Clubpräsidenten eine formelle schriftliche Mahnung und gewährt ihm dreissig Tage Zeit für die Regelung.

Läuft auch dieser Termin ergebnislos ab, ergreift das Präsidium je nach der Schwere des Tatbestands auf Empfehlung der vorgesetzten Organe eine der folgenden Massnahmen:

- a) formelle Verwarnung;
- b) Auflösung des Vorstands und darauffolgende ausserordentliche Verwaltung durch die Ernennung eines Kommissars, den das Präsidium auf nicht bindende Empfehlung des Zonengouverneurs oder des Distriktpräsidenten ernennt;
- c) **Erklärung des Ausschlusses des Clubs von P.I. mit nachfolgender Streichung aus der offiziellen Liste der P.I. angehörnden Clubs.**

2.2 Der Internationale Präsident beschliesst auf Empfehlung des Generalsekretariats nach Absprache mit dem Zonengouverneur und/oder dem Distriktpräsidenten von Amts wegen die Auflösung des Vorstands.

2.3 In der Zeit der kommissarischen Verwaltung dürfen der Zonengouverneur und/oder der Distriktpräsident lediglich die ordentliche Verwaltung mit dem ernannten Kommissar verrichten.

2.4 Innerhalb einer Frist von drei Monaten, die das Präsidium um weitere drei Monate verlängern kann, beauftragt das Komitee im Namen des Kommissars den Zonengouverneur und/oder Distriktpräsidenten, die Clubversammlung zwecks Wahl des Clubpräsidenten und des Vorstands einzuberufen.

2.5 Gegen die in Art. 4, 2.1 b) und c) und 2.2 dieser Ordnung genannte Auflösungsmassnahme kann keine Berufung eingelegt werden.

3. Strafmassnahmen gegen Mitglieder der Organe und Ämter

Wenn das C.G.S. von P.I. über die Verwirkungserklärungen von den gemäss Art. 3.3 angefochtenen Ämtern entscheiden soll und dafür einstimmig triftige Gründe erkennt, kann es gegen jede betreffende Partei die bereits für die Mitglieder vorgesehenen Strafmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung
- b) Enthebung der Verbandstätigkeit bis zu einem Jahr
- c) Aberkennung der Mitgliedsqualifikation
- d) Streichung.

Nach der Streichung ist keine Wiederaufnahme in die Organisation mehr möglich.